



SATZUNG
über die Sondernutzung an
öffentlichen Straßen in der Stadt Elmshorn

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 121), der §§ 23 Abs. 1 und Abs. 2, 26 Abs. 6 Satz 1, 56 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, berichtigt 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 749), und des § 8 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 7 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I 2007 S. 1206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 11.12.2025 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an folgenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) im Gebiet der Stadt Elmshorn:

1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen,
2. Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen (Landstraßen I. Ordnung),
3. Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen (Landesstraßen II. Ordnung),
4. Gemeindestraßen,
5. sonstige öffentliche Straßen.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2
Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

(1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 Absatz 1 genannten öffentlichen Straßen.

(2) Gemeingebrauch ist der jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften gestattete Gebrauch der öffentlichen Straßen zum Verkehr.

Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die öffentliche Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.

Das Betteln ohne Belästigung von Passantinnen und Passanten stellt Gemeingebrauch dar und wird geduldet. Unter den Gemeingebrauch fallen ebenso künstlerische Darbietungen, wie zum Beispiel Instrumentalmusik ohne Einbringung von Anlagen wie Verstärker oder Lautsprecher und Kleinkunstaktionen.

(3) Zur Sondernutzung zählen insbesondere

1. das Aufstellen von Warenauslagen, Warenständen, Tischen und Stühlen sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Gewerbebetrieben,
2. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen,
3. das Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren,
4. das Anbringen von Schaukästen, Automaten, Postablagekästen und ähnlichen Einrichtungen,
5. das Auf- bzw. Abstellen von Bauzäunen und Gerüsten jeder Art,



6. das Aufstellen von Baumaschinen, Kranaufstellungen und Hubsteigern,
7. das Aufstellen von Containern,
8. die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt, Abfällen und ähnlichen Hindernissen für den öffentlichen Verkehr und in öffentlichen Anlagen,
9. das Überspannen von Straßen und öffentlichen Anlagen mit Leitungen jeder Art und Weise,
10. das Aufstellen von Stellschildern,
11. Plakatierungen,
12. das Abstellen von zugelassenen Fahrzeugen, Anhängern sowie sonstige Verkehrsmitteln zum ausschließlichen Zweck der Werbung,
13. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie nicht betriebsfähigen Fahrzeugen und Anhängern,
14. das Aufstellen von Fahrradständern,
15. die Durchführung von Veranstaltungen.

(4) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 Absatz 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Stadt Elmshorn (Sondernutzungserlaubnis).

(5) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis nach Absatz 4.

(6) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis entbindet nicht von der Verpflichtung, erforderliche Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuholen. Dies betrifft insbesondere verkehrsrechtliche, bauaufsichtsrechtliche und ordnungsrechtliche Genehmigungen.

§ 3

Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Sondernutzungserlaubnis ist bei der Oberbürgermeisterin oder beim Oberbürgermeister der Stadt Elmshorn, Amt für Tiefbau und Verkehr, rechtzeitig vor Inanspruchnahme der Sondernutzung (mindestens eine Woche im Voraus) mit Angabe über Art, Ort, Umfang und Zeitraum der Sondernutzung zu beantragen. Der Erlaubnisantrag soll schriftlich beantragt werden. Auf Verlangen der Stadt Elmshorn sind dem Antrag folgende Unterlagen und Nachweise beizufügen:

- eine maßstabsgerechte Zeichnung bzw. ein Muster,
- eine textliche Beschreibung,
- Angaben darüber, wie den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutz der öffentlichen Straße Rechnung getragen wird.

(2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden. Eine Auflage kann auch bezwecken, Belastungen der Umwelt, die mit der Ausübung einer Sondernutzung verbunden sein können, zu vermeiden oder gering zu halten. Die Sondernutzungserlaubnis ist ohne Zustimmung der Stadt Elmshorn nicht übertragbar.

(3) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt, eingeschränkt oder widerrufen werden. Die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes bleiben unberührt.



(4) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt

1. durch Einziehung der öffentlichen Straße,
2. durch Zeitablauf,
3. durch Widerruf,
4. durch Verzicht. Ein solcher ist bei einem fehlenden ausdrücklichen Verzicht durch die Erlaubnisnehmerin oder den Erlaubnisnehmer bzw. die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger anzunehmen, wenn sie von ihr sechs Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht haben.

(5) Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt Elmshorn keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Sondernutzungserlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der öffentlichen Straße.

§ 4

Pflichten der Erlaubnisnehmerin oder des Erlaubnisnehmers

(1) Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, mit der Sondernutzung verbundene Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Bei Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis nach § 3 Absatz 4 hat die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer innerhalb einer angemessenen Frist die Anlagen auf ihre oder seine Kosten zu entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zu einem ordnungsgemäßen Zustand zählt insbesondere, dass die genutzte Fläche sauber hinterlassen wird.

(2) Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Elmshorn alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür können angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden.

(3) Wird eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer ihren oder seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt Elmshorn die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder nicht erfolgsversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der oder des Pflichtigen nach § 238 des Landesverwaltungsgesetzes beseitigen oder beseitigen lassen; weitere Voraussetzungen bedarf es nicht.

§ 5

Sonderregelungen

(1) In folgenden Bereichen ist die Aufstellung von Werbeträgern in Form von Plakataufstellern und freistehenden Fahnen (Beachflags) sowie das Aufstellen und Anbringen von Lautsprechereinrichtungen nicht zulässig:

- Königstraße einschließlich der Nebengassen,
- Alter Markt,
- Damm,
- Marktstraße,
- Holstenplatz/Bahnhofsvorplatz.

Eine Erlaubnis wird im genannten Bereich nicht erteilt. Bei Sonderveranstaltungen kann die Aufstellung räumlich und zeitlich begrenzt genehmigt werden.

(2) Informationsstände einer Organisation, eines Betriebes oder einer Person werden maximal zweimal pro Monat im Bereich der Fußgängerzone mit max. 3 m x 3 m Standfläche bewilligt.



(3) Erlaubnisse für Plakatierungen können für Veranstaltungen innerhalb des Stadtgebietes und innerhalb der Gemeinden der Stadtumlandkooperation für einen Zeitraum von 14 Tagen für maximal 50 Plakate erteilt werden. Gewerbliche Werbung für Betriebe durch Plakatierung ist nicht zulässig. Eine Plakatierungserlaubnis für Gewerbebetriebe kann bei Neueröffnungen für einen Zeitraum von 14 Tagen für maximal 50 Plakate erteilt werden.

(4) Plakatierungen sind in Fußgängerzonen, in der Holstenstraße, auf dem Holstenplatz/Bahnhofsvorplatz und auf Grundstücken mit öffentlichen Gebäuden (z. B. Rathaus, Schulen) nicht zulässig. Außerdem ist die Plakatierung an Bäumen, Brückengeländern, Fahrgastunterständen sowie an Schaltkästen nicht zulässig. Ausnahmen von diesen Regelungen bedürfen der Genehmigung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters.

(5) Plakate dürfen nicht die Sicherheit und die Leichtigkeit des Straßenverkehrs beeinträchtigen. Sie dürfen insbesondere nicht so angebracht werden, dass

- Ampeln und Verkehrsschilder durch sie verdeckt werden,
- durch sie eine Ablenkung der Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer und damit eine Gefährdung entsteht,
- die Gefahr einer Kollision der Fahrzeuge und Verkehrsteilnehmerinnen sowie Verkehrsteilnehmer mit ihnen besteht.

(6) Für mobile Verkaufswagen/Verkaufsstände in der Fußgängerzone können Erlaubnisse nur wie folgt erteilt werden:

- Alter Markt (maximal 5 Stück)
- Holstenplatz (maximal 2 Stück)
- Königstraße vor Nr. 17 (maximal 1 Stück).

Die Sondernutzungserlaubnis nach § 3 Absatz 1 ist bis zum 01.12. des Vorjahres zu beantragen. Liegen mehr Bewerbungen als die mögliche Anzahl auf die genannten Standorte vor, entscheidet das Los. Sofern unterjährig weniger als die maximal mögliche Anzahl an Erlaubnissen erteilt wurde, ist eine Beantragung auch nach dem 01.12. des Vorjahres möglich. Der Zeitraum der Sondernutzung ist auf 30 Kalendertage am Stück begrenzt. Die Regelung gilt nicht bei Sonderveranstaltungen innerhalb der Fußgängerzone.

(7) Die Dauer der Sondernutzung für den Verkauf von Tannenbäumen ist auf maximal 4 Wochen begrenzt.

(8) Werbeanlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen und Volksentscheiden stehen, sind für einen Zeitraum von 6 Wochen vor bis spätestens 2 Wochen nach dem Wahl- oder Abstimmungstag zulässig. Werbeanlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Volksbegehren stehen, sind für die Dauer der Eintragsfrist nach § 12 Absatz 3 des Gesetzes über Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid in der jeweils gültigen Fassung zuzüglich 2 Wochen nach Ablauf dieser Frist zulässig. Die Absätze 1, 2 und 4 finden entsprechend keine Anwendung. Eine Beschränkung der Größe, Zahl und Standorte von Werbeanlagen ist nur aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, zum Schutz von Orten von städtebaulich, denkmalpflegerisch, kulturell oder historisch herausragender überregionaler Bedeutung sowie aus naturschutzfachlichen Gründen möglich.

(9) Die Aufstellung von Alttextilcontainern auf den in § 1 genannten öffentlichen Straßen richtet sich nach den Regelungen des Standortkonzepts zur Aufstellung von Alttextilcontainern in der Stadt Elmshorn in der jeweils geltenden Fassung.



§ 6
Gebühren

(1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Elmshorn in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(2) Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis bleiben unberührt.

§ 7
Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen

(1) Die Erlaubnis für baugenehmigungsbedürftige Hinweise auf öffentliche Gebäude oder Veranstaltungen gilt als erteilt, wenn die baurechtliche Genehmigung erteilt wurde.

(2) Bei baurechtlich genehmigten auskragenden/in den öffentlichen Bereich hineinragenden Bauteilen, insbesondere Vordächer, Markisen, Gesimsen, Balkone, Erker, Fensterbänke und Werbeanlagen, die in einer Höhe von unter 4,50 m angebracht sind, schließt die Stadt mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Gebäudes bzw. mit der Erlaubnisnehmerin oder dem Erlaubnisnehmer grundsätzlich einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ab. Bei Erforderlichkeit gilt dies auch für die oben genannten Bauteile, die in einer Höhe über 4,50 m in den öffentlichen Bereich hineinragen.

(3) Erweist sich eine nach Absatz 1 oder 2 erlaubte Sondernutzung als nicht gemeinverträglich, so kann die Sondernutzungserlaubnis mit sofortiger Wirkung widerrufen werden.

§ 8
Nutzung nach bürgerlichem Recht

Die Nutzung der im § 1 der Satzung genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus richtet sich nach bürgerlichem Recht, sofern

1. durch die Nutzung der Gemeingebrauch dadurch nicht beeinträchtigt wird oder
2. die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient oder
3. weder das Land noch die Stadt Träger der Straßenbaulast des genutzten Straßenteiles ist.

§ 9
Erstattung von Mehrkosten

Wenn eine öffentliche Straße wegen der Art des Gebrauches aufwendiger hergestellt werden muss, sind die Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung der Stadt zu erstatten. Das gilt nicht für Haltestellenbuchten für den Linienverkehr. Es können angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangt werden.

§ 10
Haftung

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften die Antragstellerin oder der Antragsteller, die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer, die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger und die- oder derjenige, die oder der die Sondernutzung ausübt oder in ihrem oder seinem Interesse ausüben lässt, als Gesamtschuldnerin und/oder Gesamtschuldner. Die Stadt ist von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die wegen der Sondernutzung oder der Art der Ausübung gegen die Stadt erhoben werden.



§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 56 StrWG, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht,
2. den mit der Sondernutzungserlaubnis gemäß § 3 Absatz 2 vorgesehenen Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt.

(2) Darüber hinaus handelt im Sinne des § 134 Absatz 5 GO ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 4 Absatz 1 und des § 5 verstößt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 2.556 EUR geahndet werden; in Fällen des Absatzes 2 bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 250 EUR geahndet werden.

§ 12
Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Bearbeitung von Sondernutzungsvorgängen im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung der erforderlichen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) und Abs. 3 lit. b) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) – in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten – Landesdatenschutzgesetz (LDSG) – vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) in der jeweils gültigen Fassung durch die Stadt Elmshorn – Amt für Tiefbau und Verkehr – zulässig.

Insbesondere werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

1. Name, Vorname(n)
2. Anschrift
3. Telefonnummer und Email-Adresse
4. ggf. Geburtsdatum
5. ggf. Name/Anschrift eines Handlungs- oder Zahlungsbevollmächtigten
6. Art der Sondernutzung
7. Örtlicher Bereich/Lage der Sondernutzung
8. Dauer und Umfang der Sondernutzung

(2) Sofern die zur Bearbeitung von Vorgängen im Rahmen der Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten nicht durch die Erlaubnisnehmerin oder den Erlaubnisnehmer selbst mitgeteilt werden, werden diese insbesondere erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

1. aus Grundsteuerakten,
2. aus dem Einwohnermelderegister,
3. aus Grundbuchakten,
4. aus Akten des Katasteramtes,
5. aus gewerberechtlichen Anmeldungen,
6. aus straßenverkehrsrechtlichen Anträgen,
7. aus Bauakten der unteren Bauaufsichtsbehörde,
8. aus Akten der Kraftfahrzeugzulassungsbehörde,
9. aus Ermittlungsakten der Polizeidienststellen.



§ 13
Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die die Stadt Elmshorn vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Elmshorn vom 04.04.2023, zuletzt geändert am 12.12.2024, außer Kraft.

Die Zustimmung gemäß § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes liegt entsprechend dem Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 16.01.1991 vor.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 15.12.2025

gez.

Hatje
Oberbürgermeister